

Az.: 5 D 74/12
5 K 1067/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Leipzig
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Rückforderung von Unterhaltsvorschuss
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 10. Oktober 2012

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 1. Juni 2012 - 5 K 1067/11 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem ihr Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das beim Verwaltungsgericht geführte Klageverfahren abgelehnt wurde, ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 166 VwGO i. V. m. den §§ 114 ff. ZPO nicht vorliegen, weil die von der Klägerin beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 Satz 1 ZPO).
- 2 Voraussetzung für eine hinreichende Aussicht auf Erfolg der erhobenen Klage ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Obsiegens der Klägerin. Hierzu bedarf es der Feststellung, dass bei summarischer Prüfung der Ausgang des Verfahrens als zumindest offen erscheint. Daran fehlt es hier.
- 3 Das Vorbringen der Klägerin bietet keine Anhaltspunkte dafür, dass der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 12. April 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Oktober 2011 über die Rückforderung gemäß § 5 Abs. 1 UVG des an das Kind der Klägerin in der Zeit vom 1. Dezember 2007 bis 31. Juli 2009 geleisteten Unterhaltsvorschusses in Höhe von 2.428,00 € rechtswidrig sein könnte.
- 4 Zutreffend hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass derzeit alles dafür spricht, dass das Kind der Klägerin in der streitigen Zeit keinen Anspruch auf

Unterhaltsvorschuss hatte, weil ein solcher gemäß § 1 Abs. 3 Alt. 1 UVG ausgeschlossen war. Dazu konnte sich das Verwaltungsgericht auf die tatsächlichen Feststellungen im Beschluss des Amtsgerichts Borna vom 1. April 2011 - 7 F 575/10 - stützen, in dem für diese Zeit der Übergang des Unterhaltsanspruchs des Kindes der Klägerin gegen den Kindesvater in Höhe des geleisteten Unterhaltsvorschusses gemäß § 7 UVG verneint wurde, weil die Klägerin mit dem Kindesvater i. S. v. § 1 Abs. 3 Alt. 1 UVG zusammengelebt habe. Das Amtsgericht hatte hierfür am 11. März 2011 den Kindesvater als Antragsgegner gehört sowie als Zeugen dessen Mutter, die Klägerin, deren Mutter sowie weitere vier Bekannte vernommen und aufgrund dessen im Beschluss ausgeführt:

„Aufgrund der durchgeführten Zeugeneinvernahme ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass der Antragsgegner mit der Kindesmutter und dem Kind seit dessen Geburt in einem Haushalt zusammengelebt hat. Alle Zeugen haben bestätigt, dass die Beiden zusammen gewohnt haben, sowohl eine Zeitlang in T..... als auch später in P..... Die Zeugin N..... gab an, dass ihr Sohn mit Frau K.... zusammengelebt habe, er immer bei ihr übernachtet habe und nur nach Hause gekommen sei, weil er dort geholfen hat. Frau K...., der Antragsgegner und das Kind seien auch gemeinsam bei ihnen zu Besuch gewesen und bei Familienfeiern hätten alle drei zusammen teilgenommen. Die Zeugin K.... bestätigte, dass der Antragsgegner bei ihr übernachtet habe und man zusammen Mahlzeiten eingenommen und Einkäufe getätigt habe und dabei auch Lebensmittel zum gemeinsamen Verzehr von dem Antragsgegner und vereinzelt auch Kleidung für das Kind von diesem gekauft worden sei. Im Übrigen sei sie gut ausgerüstet gewesen mit Geschenken und Kleidungsstücken für das Kind. Die verschiedenen Freunde berichteten alle, dass der Antragsgegner zur Kindesmutter gezogen bzw. mit dieser eine gemeinsame Wohnung bezogen habe, dort habe man auch gemeinsam gefeiert bzw. haben die Beiden eingeladen. Dass der Antragsgegner während dieser Zeit bei seinen Eltern gemeldet war, steht der Annahme, dass er mit der Kindesmutter im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, nicht entgegen.“

- 5 Diese Feststellungen entsprechen dem Sitzungsprotokoll vom 11. März 2011. Sie sind schlüssig und widerspruchsfrei. Gründe hieran zu zweifeln ergeben sich aus dem Vorbringen der Klägerin nicht.
- 6 Soweit sie darauf verweist, dass die vier vernommenen Bekannten ebenso wie die Mutter des Kindesvaters jeweils nur punktuell Einblick in das Zusammenleben des Kindesvaters mit der Klägerin in deren jeweiliger Wohnung hatten, übersieht sie, dass sich das Amtsgericht wesentlich auf ihre eigene Aussage als Kindesmutter gestützt hat, mit der die Aussagen der übrigen Zeugen und die Angaben des Kindesvaters

allerdings in Einklang stehen, so dass es nicht überzeugt, wenn die Klägerin ihre damaligen Aussagen jetzt relativiert und von einer bloßen „Bettgemeinschaft“ spricht. Hingegen kommt es, wie das Verwaltungsgericht richtig ausführt, weder darauf an, dass der Kindesvater weiterhin eine Wohnung bei seiner Mutter hatte, so dass auch die dazu beantragte Zeugeneinvernahme unerheblich ist, noch darauf, in welchem Umfang sich der Kindesvater im Einzelnen an den Kosten des Zusammenlebens und der Betreuung des gemeinsamen Kindes beteiligt hat, insbesondere, ob er und die Klägerin eine eheähnliche Lebensgemeinschaft oder eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft i. S. v. § 7 Abs. 3 bzw. 3a SGB II gebildet haben.

- 7 Denn die Eltern eines Kindes leben nur dann nicht i. S. v. § 1 Abs. 3 Alt. 1 UVG zusammen, wenn sich der Elternteil, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG), faktisch (nicht nur förmlich) in der Situation eines alleinstehenden Elternteils befindet, weil Unterhaltsvorschuss nur für Kinder derjenigen Elternteile bereitgestellt werden soll, die Alltag und Erziehung auf sich allein gestellt (ohne den anderen Elternteil) bewältigen müssen. Ist hingegen angesichts der vielfältig möglichen - und nicht nur idealtypischen - Formen familiären Zusammenlebens eher von einer faktisch vollständigen Familie auszugehen, ist Unterhaltsvorschuss nicht zu leisten (OVG Saarland, Beschl. v. 6. Januar 2011 - 3 D 137/10 -, juris Rn. 9 bis 12 = FamRZ 2011, 1011 f., m. w. N.; vgl. auch BT-Drs. 8/2774 S. 12 [zu § 1 Abs. 3]). Deshalb liegt ein Zusammenleben i. S. v. § 1 Abs. 3 Alt. 1 UVG nicht nur vor, wenn ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, sondern auch, wenn beide Elternteile sonst in einem gemeinsamen Haushalt leben. Hierzu genügt, dass in der Wohnung, in der das Kind mit einem Elternteil lebt, der andere Elternteil zumindest einen - nicht notwendig den einzigen - Lebensmittelpunkt hat (Helmbrecht, UVG, 5. Aufl. 2004, § 1 Rn. 32).

- 8 Letzteres war hier nach den vom Amtsgericht ausführlich protokollierten Angaben der Klägerin bis zur Trennung vom Kindesvater im August 2009 der Fall, zumal sie auch gegenüber dem Beklagten bei einer Vorsprache am 9. Februar 2010 angegeben hat, bis Ende Juni 2009 in einer Beziehung mit dem Kindesvater gelebt zu haben, wie das Verwaltungsgericht weiter zutreffend ausführt.

- 9 Schließlich ist nicht zu beanstanden und wird mit der Beschwerde auch nicht angegriffen, dass das Verwaltungsgericht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 UVG davon ausgegangen ist, dass die Klägerin angesichts dessen wenigstens fahrlässig verkannt hat, dass wegen des Zusammenlebens mit dem Kindesvater der Anspruch ihres Kindes auf Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen ist bzw. sich ihr insoweit zumindest hätten Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Unterhaltsvorschusses aufdrängen müssen, so dass sie bei Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt gehalten gewesen wäre, sich beim Beklagten entsprechend zu informieren. Denn auf den Ausschlussgrund des Zusammenlebens mit dem anderen Elternteil war sie im ersten Bewilligungsbescheid für ihr Kind vom 6. Dezember 2007 ausdrücklich hingewiesen worden.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr nach § 3 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses der Anlage I zum GKG in Höhe von 50,00 € erhoben wird.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*